

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 5, 2019
16. April

steuern+recht aktuell

Inhalt

Business Meldungen

- Bundesfinanzministerium bestätigt: Kein Steuerabzug auf Onlinewerbung

Rechtsprechung

- Keine Drittanfechtung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung durch Gläubiger
- Haftungsinanspruchnahme der Organgesellschaft führt zu verdeckter Gewinnausschüttung

News und Entscheidungen in Kürze

PwC Service

- Seminar: Transfer Pricing Roadshow 2019

Business Meldungen

Bundesfinanzministerium bestätigt: Kein Steuerabzug auf Onlinewerbung

In einem am 10. April 2019 auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums veröffentlichten BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung nun offiziell klargestellt, dass Entgelte beziehungsweise Vergütungen, die für die Platzierung von Onlinewerbung gezahlt werden, nicht der Abzugspflicht nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz unterliegen.

Nachdem bereits im März 2019 auf Veranlassung Bayerns eine Klärung auf Bund-Länder-Ebene erreicht wurde (wir berichteten darüber im Blog [Steuern & Recht](#)), hat sich nun auch das Bundesfinanzministerium (BMF) offiziell positioniert und (erwartungsgemäß) klargestellt, dass „Vergütungen, die ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister für die Platzierung oder Vermittlung von elektronischer Werbung auf Internetseiten erhalten, nicht dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen.“ Nach dem Verständnis der Finanzverwaltung werden sie weder für eine zeitlich begrenzte Rechteüberlassung nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG noch für die Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten (Know-How) nach § 49 Absatz 1 Nummer 9 EStG geleistet.

Das BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 3. April 2019 (IV C 5 – S 2411/11/10002); veröffentlicht am 10. April 2019

Rechtsprechung

Keine Drittanfechtung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung durch Gläubiger

Die Anmeldung der Kapitalertragsteuer durch ein Geldinstitut kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs von dem Gläubiger der Kapitalerträge nicht mehr im Wege einer Drittanfechtungsklage angefochten werden, wenn die Kapitalerträge aufgrund eines besonderen Antrags nach § 32d Abs. 4 Einkommensteuergesetz bereits in die Steuerfestsetzung mit einbezogen wurden und die abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Steuerschuld angerechnet wurde.

Das Urteil des BFH betrifft ausschließlich steuerliches Verfahrensrecht, ist jedoch gleichwohl pointiert und interessant. Betrifft es doch u. a. das Wechselspiel zwischen den unterschiedlichen Zuständigkeiten der Finanzämter bei der steuerlichen Erfassung ein und desselben Vorgangs. Auf Antrag des Gläubigers der Kapitalerträge und unter den Voraussetzungen des § 32d Einkommensteuergesetz (EStG) werden die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge in die Veranlagung einbezogen. So war es im Streitfall, in dem das Geldinstitut aufgrund einer „Entflechtung (Spin-off)“ von Aktien einer amerikanischen Kapitalgesellschaft Kapitalertragsteuer einbehalten hatte. Der Kläger war der Auffassung, dass die Entflechtung der Wertpapiere nicht steuerpflichtig sei und erhob nach dem Erlass des Einkommensteuerbescheids, in den die Kapitalerträge aufgrund eines Antrags nach § 32d Abs. 4 EStG einbezogen worden waren, eine Drittanfechtungsklage gegen die Kapitalertragsteuer-Anmeldung des Geldinstituts. Im Einzelnen monierte der Kläger eine Reihe von Rechtsverletzungen: Zunächst wurden die unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Wohnsitz-Finanzamt und dem für die Abführung der Kapitalertragsteuer zuständigen Finanzamt ins Feld geführt. Ferner rügte der Kläger eine Verletzung des Gebots des effektiven Rechtsschutzes, eine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung und einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Vor dem Finanzgericht war der Kläger jedoch ebenso erfolglos wie jetzt vor dem BFH.

Zwar war der Kläger als Gläubiger der Kapitalerträge grundsätzlich befugt, die Kapitalertragsteuer-Anmeldung des Geldinstituts anzufechten. Jedoch hatte sich diese durch den Erlass des Einkommensteuerbescheids erledigt, da dieser aufgrund des Antrags nach § 32d Abs. 4 EStG den Regelungsgehalt der Kapitalertragsteuer-Anmeldung aufgenommen habe. Die Klage war danach mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Grundsätzlich hält der BFH die Beschränkung der Drittanfechtungsklage gegen eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung auch **verfassungs- und europarechtlich** für zulässig. Durch das gesetzlich aufeinander abgestimmte Verfahren zur Überprüfung des Kapitalertragsteuerabzugs sei der **Rechtsschutz des Steuerpflichtigen** nicht unangemessen eingeschränkt. Es werde durch die Möglichkeit der Antragstellung sichergestellt, dass nicht aufgrund einer zu engen Begrenzung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Drittanfechtungsverfahren gegen die Kapitalertragsteuer-Anmeldung irreparable Folgen zum Nachteil des Steuerpflichtigen entstehen. Dadurch, so der BFH weiter, werden die Verfahrens- und Rechtsschutzposition des Klägers auch im Hinblick auf seine **Anlagen in EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten** nicht über das hinzunehmende Maß hinaus beschränkt.

Nicht entschieden hat der BFH über die Frage, wie eine **Drittanfechtungsklage ohne einen Antrag** nach § 32d Abs. 4 EStG zu beurteilen wäre und ob aufgrund der ab dem Veranlagungszeitraum 2016 geltenden Bindung des Geldinstituts an die

Verwaltungsauffassung nach § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG der Prüfungsumfang bei einer Drittanfechtungsklage weiter eingeschränkt wird.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 20. November 2018 (VIII R 45/15), veröffentlicht am 10. April 2019

Haftungsinanspruchnahme der Organgesellschaft führt zu verdeckter Gewinnausschüttung

Aufwendungen einer Organgesellschaft aufgrund einer Haftungsinanspruchnahme für Körperschaftsteuerschulden des Organträgers fallen nicht unter das Abzugsverbot des § 10 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sind sie jedoch als verdeckte Gewinnausschüttungen zu qualifizieren.

Die Klägerin wurde als frühere Organgesellschaft für rückständige Körperschaftsteuerschulden ihrer vormaligen Organträgerin gemäß § 73 Abgabenordnung (AO) in Haftung genommen und wollte den entsprechenden Betrag gewinnmindernd – durch den Ansatz einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten – berücksichtigen. Das Finanzamt berief sich demgegenüber auf das Abzugsverbot für Personensteuern nach § 10 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Das Finanzgericht Münster hatte die Klage mit Urteil 9 K 3999/13 K G abgewiesen. Der BFH hat nun die Einschätzung der Vorinstanz bestätigt und die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Die einkommensmindernd gebildete Rückstellung für eine drohende Haftungsinanspruchnahme muss außerbilanziell wieder neutralisiert werden, so der BFH in seinem Resümee. Jedoch nicht durch eine Hinzurechnung nach § 10 Nr. 2 KStG als nichtabzugsfähige Steuern vom Einkommen. Denn diese Hinzurechnungsvorschrift umfasse nicht Haftungsschulden, da die AO sowohl nach ihrem Wortlaut als auch nach ihrer Systematik eindeutig zwischen Steueransprüchen (Steuerschulden) und Haftungsansprüchen (Haftungsschulden) als gesonderte Ansprüche bzw. Verpflichtungen aus dem Steuerschuldverhältnis unterscheidet.

Vielmehr müsse eine Neutralisierung der Gewinnminderung außerbilanziell als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) erfolgen. Entscheidend hierfür ist nach dem Verständnis der obersten Steuerrichter, dass die Vermögensminderung durch das Gesellschaftsverhältnis mitveranlasst war. Dies deshalb, weil die Klägerin durch den früheren Gewinnabführungsvertrag eine Organschaft begründet und dies damit auch zur Übernahme des organschaftsrechtlichen Haftungsrisikos geführt hat. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags mit dem beherrschenden Gesellschafter ist stets durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Denn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde die Gesellschaft nicht gegenüber einem Dritten verpflichten, ihren gesamten Gewinn an diesen abzuführen und zusätzlich das Risiko zu übernehmen, für dessen Steuerschulden zu haften. Die Eingehung einer solchen Verpflichtung durch die Organgesellschaft sei wirtschaftlich nur mit dem vorrangigen Konzerninteresse zu erklären und rühre folglich aus dem Gesellschaftsverhältnis her. Dass das Organschaftsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der Vermögensminderung nicht mehr bestanden hat, ist nach Dafürhalten des BFH nicht entscheidend.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 24. Oktober 2018 (I R 78/16), veröffentlicht am 10. April 2019

News und Entscheidungen in Kürze	
Surf- und Segelkurse als umsatzsteuerfreier Schul- bzw. Hochschulunterricht?	<p>Das Finanzgericht Hamburg hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob und in welchem Umfang Surf- und Segelkurse nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie von der Umsatzsteuer befreit sind.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/02/surf-und-segelkurse-als-umsatzsteuerfreier-schul-bzw-hochschulunterricht/</p>
Keine steuerpflichtige Sachausschüttung durch Zuteilung von Aktien beim „Spin-off“?	<p>Die Aktionäre der Hewlett-Packard Company haben nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf durch die Ausgabe der Aktien der Hewlett-Packard Enterprise Company keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/02/keine-steuerpflichtige-sachausschuetting-durch-zuteilung-von-aktien-beim-spin-off/</p>
Arbeitgeberfinanzierte präventive Gesundheitsmaßnahme als Arbeitslohn	<p>Mit der Teilnahme an einer sogenannten Sensibilisierungswoche wendet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern steuerbaren Arbeitslohn zu. Dies hat der BFH bezüglich eines einwöchigen Seminars zur Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil entschieden.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/28/arbeitgeberfinanzierte-praeventive-gesundheitsmassnahme-als-arbeitslohn/</p>
Umsatzsteuer: Leistungen eines Berufsverbands gegenüber seinen Mitgliedern	<p>Ein Berufsverband kann nach einem Urteil des BFH entgeltliche Leistungen an seine Mitglieder oder Dritte im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nur erbringen, wenn sein Verbandszweck nicht hierauf gerichtet ist, sondern es sich hierbei um eine Nebentätigkeit handelt.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/03/28/umsatzsteuer-leistungen-eines-berufsverbands-gegenueber-seinen-mitgliedern/</p>
Beginn der Gebäudeherstellung im Investitionszulagenrecht	<p>Ein Vertrag, mit dem ein Investor ein Architekten- und Ingenieurbüro mit der Überwachung des Baus eines noch zu errichtenden Gebäudes beauftragt, ist ein Leistungsvertrag, welcher der Bauausführung zuzurechnen ist. Beginn der Herstellung eines solchen Gebäudes ist nach einem Urteil des BFH spätestens der Zeitpunkt, zu dem ein solcher Vertrag abgeschlossen worden ist.</p> <p>https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/04/03/beginn-der-gebäudeherstellung-im-investitionszulagenrecht/</p>

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

PwC Service

Seminar: Transfer Pricing Roadshow 2019

Auch im Jahr 2019 möchten wir Ihnen wieder die Gelegenheit bieten, sich auf dem Gebiet der Verrechnungspreise bei einem unserer Transfer Pricing Seminare auf den neuesten Stand zu bringen.

Gemeinsam mit Vertretern aus Finanzverwaltung und Unternehmen sowie Experten aus dem Bereich Transfer Pricing von PwC möchten wir aktuelle Entwicklungen diskutieren und Ihnen praxisnahe Lösungen vorstellen. Im Rahmen von Podiumsdiskussionen diskutieren wir Fragestellungen aus aktuellen Betriebsprüfungen und erörtern u. a. die zu erwartenden Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die OECD BEPS-Initiative. In verschiedenen Workshops werden spezielle Themen im Detail beleuchtet.

Die Roadshow macht bundesweit noch an folgenden Standorten Halt:

08. Mai 2019 Münster
08. Mai 2019 Mannheim
14. Mai 2019 Frankfurt am Main
14. Mai 2019 München
21. Mai 2019 Stuttgart
28. Mai 2019 Köln
29. Mai 2019 Berlin
04. Juni 2019 Hamburg

Alle weiteren Informationen zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie über den folgenden Link: www.pwc-events.com/transfer-pricing-roadshow

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.

© 2019 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity. Please see www.pwc.com/structure for further details.

www.pwc.de